

FÄHIGKEITSAUSWEIS FPH «ANAMNESE IN DER GRUNDVERSORGUNG»

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Heilmittelgesetzes (HMG) und der Arzneimittelverordnung (VAM) per 1. Januar 2019 erhalten Sie als Apothekerinnen und Apotheker neue Kompetenzen. Allerdings nur, wenn Sie die entsprechenden Aus-, Weiter- und Fortbildungen dafür nachweisen können. – Bereiten Sie sich rechtzeitig darauf vor.



Apothekerinnen und Apotheker rüsten sich für eine Zukunft mit erweiterten Kompetenzen.

Foto: iStock/Sturti

Zurzeit wird viel über die Auswirkungen des revidierten Heilmittelgesetzes diskutiert. Um zu verstehen, welche Rechte und Pflichten die Revision für Apotheker mit sich bringt, ist eine kurze Einführung in die gesetzlichen Grundlagen unumgänglich. Die praktische Umsetzung wird anschliessend mit Fabian Vaucher, Präsi-

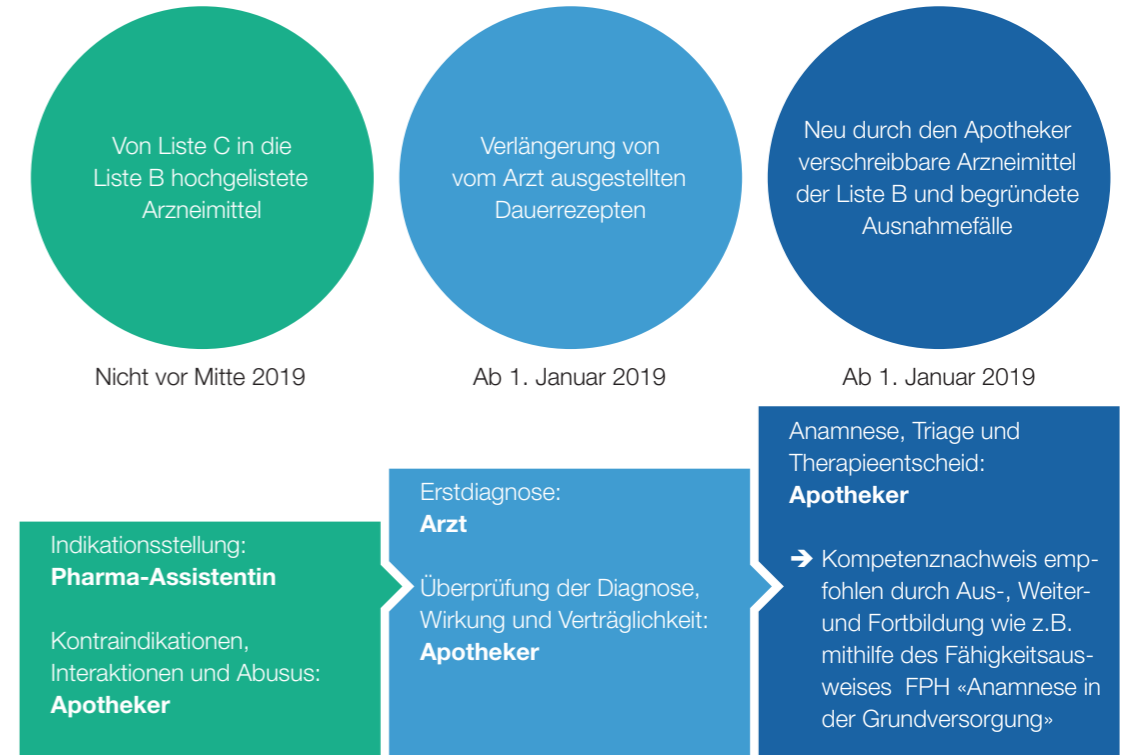
dent der pharmaSuisse, sowie Christina Ruob, Apothekerin und Geschäftsführerin medinform, im Interview diskutiert.

Kompetenzen und gesetzliche Grundlagen

In Abbildung 1 sind die drei wesentlichen von der Revision betroffenen Bereiche

dargestellt, die Auswirkungen auf die Interaktion mit der Kundschaft in der Apotheke haben:

Der grün eingefärbte Bereich – die Umverteilung von Liste C in B – wird vermutlich nicht vor Mitte 2019 abgeschlossen sind. Eine Informationsquelle zum Stand der aktuellen Umteilungen finden Sie in der Box.



Im hellblauen Bereich lautet der Wortlaut neu etwas anders, an der praktischen Ausführung ändert sich jedoch nichts: Ein Dauerrezept darf weiterhin für maximal ein Jahr nach der ärztlichen Erstverschreibung verlängert werden.

Es ist der dunkelblau eingefärbte Bereich, in dem die Apotheker neue Kompetenzen in der Grundversorgung erhalten haben. Laut Heilmittelgesetz Artikel 24, Absatz 1a dürfen Apotheker verschreibungspflichtige Arzneimittel in folgenden Situationen abgeben:

- Auf ärztliche Verschreibung (wie bisher)
- In begründeten Ausnahmefällen (wie bisher)
- Neu auch verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zur Behandlung von häufig auftretenden Erkrankungen eingesetzt werden, wobei die dafür zulässigen Indikationen und Arzneimittel vom Bundesrat festgelegt werden.

Die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels ohne Rezept muss immer durch den Apothe-

ker persönlich und im direkten Kundenkontakt erfolgen (Art. 47 E VAM). Ausserdem muss die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels ohne Rezept dokumentiert werden (48 E VAM «Dokumentationspflicht»).

Die Dokumentation muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name und Geburtsdatum des Patienten
- Bezeichnung der Abgabestelle und der abgebenden Person
- Bezeichnung des abgegebenen Arzneimittels
- Datum der Abgabe
- Nachvollziehbarkeit des Entscheids

Gerade die Nachvollziehbarkeit des Entscheids (bisher konkret im Fall von begründeten Ausnahmefällen) wurde in der Praxis oft nicht konsistent dokumentiert. Dies wird in Zukunft aber unabdingbar sein, wenn Apotheker diese Kompetenzen übernehmen wollen.

Das Medizinalberufegesetz (MedBG) beschreibt die Sorgfaltspflicht, denen Apotheker dabei unterstehen: «Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus; sie halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben» (Art. 40 MedBG).

Mit anderen Worten: Apotheker dürfen diese neuen Kompetenzen nicht wahrnehmen, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen. Wie bereiten sich Apothekerinnen und Apotheker also auf die neue Herausforderung vor?

AKTUELLER STAND UMTEILUNGEN

Ab sofort publiziert HCI eine tagesaktuelle Excel-Liste über den Stand der Umteilungen aus der Swissmedic-Abgabekategorie C in die Abgabekategorien B oder D:

1. www.hcisolutions.ch
2. Datenbanken & Software
3. Index Datenbanken (links auf der Seite)
4. Aktuell Status & News
5. Swissmedic-Abgabekategorie C: Aktuelle Umteilungen

«WIR MÜSSEN VOM IMAGE DES HÄNDLERS WEGKOMMEN»

Die neuen Kompetenzen müssen erlernt und aus den neuen Dienstleistungen ein Mehrwert für die Gesellschaft generiert werden. – Ein Interview mit Fabian Vaucher, Präsident Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse.

Herr Vaucher, welcher Nachweis wird von Apothekern gefordert, um im Rahmen der erweiterten Kompetenzen ein Arzneimittel der Liste B ohne Rezept abgeben bzw. selbst verschreiben zu können?

Fabian Vaucher: Hier befinden wir uns in einem Bereich, in dem eine gesetzliche Diagnose stattfindet. Wir werden jedoch vom Begriff der Diagnose Abstand nehmen, denn wir führen in der Apotheke keine abschliessende Diagnose durch mit umfassenden Labor- oder Röntgenuntersuchungen, usw. Ich glaube, im Bereich der Therapie sind wir Apotheker nicht schlecht positioniert. Was wir aber lernen müssen, ist das Aufnehmen einer gründlichen Anamnese und das Durchführen einer Triage und Erstellen eines Therapieplans in neuen Indikationen. Wir müssen lernen, das korrekt und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dafür benötigen wir einen Kompetenznachweis. Wir dürfen diese Tätigkeiten nicht ausüben, wenn wir nicht über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen. Wir empfehlen deshalb allen Apothekerinnen und Apothekern den Fähigkeitsausweis «Anamnese in der Grundversorgung» zu absolvieren. Die Kurse werden von verschiedenen Anbietern angeboten. Der Fähigkeitsausweis ist zurzeit gesetzlich noch nicht vorgeschrieben, einzig der Nachweis über entsprechende Fähigkeiten. Der Fähigkeitsausweis könnte in der Zukunft jedoch zur Pflicht werden.

Wie werden die Ärzte auf die erweiterten Kompetenzen der Apotheker reagieren?

Das hängt jetzt von unserem Verhalten ab. Wir müssen vom Image des Händlers wegkommen und eine neue Rolle in unserem Medizinalberuf einnehmen. Wir müssen saubere Anamnesen, Triagen, Therapieentscheide und Dokumentationen durchführen. Mein Apell ist: Machen



Fabian Vaucher, Apotheker und Präsident pharmaSuisse

Sie es richtig, dann erhalten Sie auch die Akzeptanz der Ärzte. Im Bereich der Bagatellen sind sie überbelegt, sie werden die Entlastung schätzen. Es ist jedoch sehr wichtig, dass Sie dem Hausarzt Ihres Kunden immer die jeweiligen Informationen übermitteln. In Zukunft wird das durch das elektronische Patientendossier abgelöst werden können. Dann sollten sich die Apotheker verpflichten, solche Informationen stets ins Patientendossier einzustellen.

Wie soll der Apotheker für diese neuen Dienstleistungen vergütet werden?

Der Apotheker muss für seine Dienstleistungen einen angemessenen Preis festlegen. Er kann sich dabei an Konkurrenzangeboten orientieren. Je nach Region und umliegenden Angeboten können die Preise variieren. Wir dürfen rezeptpflichtige

Arzneimittel nicht wie normale Ware verkaufen, sonst haben wir für die Gesellschaft keinen Mehrwert generiert. Wir müssen saubere Abklärungen durchführen und unserem Kunden den Nutzen unserer Dienstleistung für ihn aufzeigen. Es geht darum, den Zugang zu Arzneimitteln zu erleichtern, ohne seine Sicherheit zu gefährden. Wenn er sich durch unser Angebot einen Arztbesuch oder einen Besuch auf der Notaufnahme erspart, ist er auch bereit, dafür zu bezahlen.

Wie kann das Team auf diese neue Dienstleistung vorbereitet werden?

Nachdem ein Preisbandbreite festgelegt ist, müssen auch die Räume inspiziert und die neuen Szenarien im Team besprochen, eingeübt und durchgespielt werden. Das beginnt bereits damit, dass die Pharma-Assistentin den Fall richtig abfängt und weiterleitet. Sie kann zum Beispiel sagen: «Es handelt sich dabei um ein rezeptpflichtiges Medikament, da kann ich Ihnen eine neue Dienstleistung anbieten. Bitte nehmen Sie in unserem Behandlungsraum Platz, die Apothekerin kommt gleich zu Ihnen.» Natürlich muss die Pharma-Assistentin auch bereits den Preis ankündigen für das Servicepaket, das nebst der Abklärung zum Beispiel auch die Nachsorge miteinschliesst. Man führt die Kundschaft in den Beratungsraum, bietet ihnen zum Beispiel ein Glas Wasser oder einen Kaffee an und sorgt dafür, dass sie sich willkommen fühlen. Wir verkaufen nicht das Medikament, sondern die Dienstleistung und den Nutzen für den Kunden. Seien Sie kreativ, schöpfen Sie das ganze Potenzial dieser Änderungen aus. Und absolvieren Sie die erforderlichen Kurse für einen entsprechenden Kompetenznachweis.

«Machen Sie es richtig, dann erhalten Sie auch die Akzeptanz der Ärzte.»

«ICH MÖCHTE MEINE BERUFLICHEN KOMPETENZEN VOLL AUSSCHÖPFEN»

Veränderungen erfordern Fortbildung. Welche Inhalte vermittelt der Fähigkeitsausweis FPH «Anamnese in der Grundversorgung»? – Ein Interview mit Christina Ruob, Geschäftsführerin medinform.

Frau Ruob, mit viel Engagement haben Sie als einer der verschiedenen Anbieter ein Kursangebot zur Erlangung dieses Fähigkeitsausweises entwickelt. Was war Ihre Motivation?

Christina Ruob: Neu dürfen Apothekerinnen und Apotheker Liste B nicht nur auf Rezept und in begründeten Ausnahmefällen abgeben, sondern wir haben auch die Möglichkeit, die vom BAG definierten Substanzen und Indikationen eigenständig zu verordnen. Dabei müssen wir alles dokumentieren und unseren Therapieentscheid nachvollziehbar begründen. Die meisten von uns haben das während dem Studium nicht speziell gelernt. Es fehlen uns deshalb die erforderlichen Kompetenzen. Der Fähigkeitsausweis «Anamnese in der Grundversorgung» schliesst diese Lücken und stattdessen mit einem entsprechenden Kompetenznachweis aus. Seit Anfang 2019 bieten wir in der Deutschschweiz sämtliche dazu erforderlichen Kurse an. Ich selbst werde den Fähigkeitsausweis auch machen, weil ich sicher sein möchte, dass ich meine beruflichen Kompetenzen voll ausschöpfen kann.

Welche speziellen Fähigkeiten werden durch diesen Fähigkeitsausweis vermittelt?

Der Fähigkeitsausweis vermittelt die Fähigkeit, als Apotheker eine umfassende Anamnese aufzunehmen. Er zeigt zudem, wie man in der Apotheke eine strukturierte medizinische Triage der häufigsten komplexeren Erkrankungen vornimmt. Er schult auch die Nutzung von Algorithmen zur Stellung einer Verdachtsdiagnose. Dazu gehört zum Beispiel auch die Interpretation von klinischen und diagnostischen Untersuchungen, worin Apotheker in der Vergangenheit nicht ausgebildet worden sind. In den neuen Studiengängen wurden diese Inhalte teilweise integriert.

Wie ist der Fähigkeitsausweis «Anamnese in der Grundversorgung» aufgebaut?

Zur Erlangung des Fähigkeitsausweises sind zusammengezählt insgesamt fünf ganze Kurstage zu besuchen. Der erste Schultag widmet sich der Anamnese in der Grundversorgung, in einem zweiten Schultag wird dieses Thema vertieft. Diese beiden Schultage müssen durch insgesamt sechs halbtägige Kurse ergänzt werden: fünf halbtägige Kurse «Praxis» und einen halben Tag Kurs «Klinik und Diagnostik». Für die fünf halbtägigen Praxiskurse stehen bei medinform insgesamt zehn verschiedene Themen zur Auswahl, bei «Klinik und Diagnostik» sind es zwei. Da praktisch alle medinform-Kurse im Rahmen dieses Fähigkeitsausweises von Amedis unterstützt werden, haben Amedis-Kunden die Möglichkeit, den kompletten Fähigkeitsausweis zum halben Preis zu absolvieren (siehe Tabelle auf Seite 16). Mit diesem Fähigkeitsausweis ist es natürlich nicht getan. Wir müssen uns kontinuierlich fortbilden, um auch in Zukunft eigenverantwortlich handeln zu können.

Sie haben Algorithmen erwähnt. Welche Hilfsmittel stehen Apothekern zur Verfügung, um die Nachvollziehbarkeit ihrer Anamnesen, Triagen und Therapieentschiede zu dokumentieren?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren. Dazu zählen beispielsweise die netCare-Algorithmen von pharmaSuisse, die medinform-Algorithmen oder spezielle Computerprogramme. medinform bietet ja schon seit längerem Algorithmen in Papierform an. Nun haben wir zusammen mit einer Medizininformatikfirma ein Programm entwickelt, das Apotheker und Pharma-Assistentinnen bei der Anamnese, Ersteinschätzung, Diagnostik und Therapie unterstützt und den Entscheid



Christina Ruob, Apothekerin und Geschäftsführerin medinform

nachvollziehbar dokumentiert. Mir war wichtig, dass der Zeitaufwand für die Unterstützung durch das Programm nicht mehr als drei bis fünf Minuten beträgt. In der Apothekenpraxis sollen diejenigen Indikationen erfasst werden, für die wir auch eine Nachvollziehbarkeit erbringen müssen. Auf apohealth.ch kann man sich durch das Fallbeispiel «Harnwegsbeschwerden» durchklicken. Die Software ist in allen drei Landessprachen verfügbar.

Wer kann die ApoHealth-Software nutzen?

Wir stellen die Software für eine moderate Abo-Gebühr allen Apothekern zur Verfügung, wobei schon gedacht ist, das Programm im Rahmen des Fähigkeitsausweises kennenzulernen. Zurzeit handelt es sich um eine Browserversion, wir sind in Diskussion für die Integration in Apothekensoftware. Das Interesse jedenfalls ist gross, denn es gibt nichts Vergleichbares auf dem Markt.

Dr. pharm. Chantal Schlatter, Apothekerin

ÜBERSICHT ÜBER DIE **MEDINFORM-KURSE** ZUR ERLANGUNG DES **FÄHIGKEITS AUSWEISES** **FPH «ANAMNESE IN DER GRUNDVERSORGUNG»***

Grundkurse (je ein ganzer Schultag): Beide Kurse zu absolvieren

Fortbildungsthema	Zielgruppe	Datum	Kursort	FPH-Punkte
Anamnese in der Grundversorgung: Theorie und Praxis	Apotheker und Apothekerinnen	12.09.2019 + 03.10.2019**	Zürich	50
Grundversorgung in der Apotheke	Apotheker und Apothekerinnen	30.09.2019 + 24.10.2019**	Zürich	50

Praxis-Kurse (1/2 Schultag): 5 Kurse zu absolvieren

Fortbildungsthema	Zielgruppe	Datum	Kursort	FPH-Punkte
Magen- und Darmerkrankungen beim Kind	Apotheker und Apothekerinnen	22.10.2019	Zürich	25
Wundversorgung in der Apotheke	Apotheker und Apothekerinnen	23.09.2019	Zürich	25
Ekzeme	Apotheker und Apothekerinnen	04.06.2019 + 31.10.2019	Zürich	25
Allergie und Atemwege	Apotheker und Apothekerinnen	12.08.2019 + 13.08.2019**	Zürich	25
Hals-Nase-Mund-Rachen: kompetent beraten	Apotheker und Apothekerinnen	18.09.2019 + 03.10.2019**	Zürich	25
Augenprobleme in der Apotheke	Apotheker und Apothekerinnen	30.08.2019 + 13.09.2019	Zürich	25
Die vielen Gesichter des Hustens	Apotheker und Apothekerinnen	10.10.2019**	Zürich	25
CRP Messungen in der Apotheke	Apotheker und Apothekerinnen	06.09.2019	Zürich	25

Kurse «Klinik und Diagnostik» (1/2 Schultag): 1 Kurs zu absolvieren

Fortbildungsthema	Zielgruppe	Datum	Kursort	FPH-Punkte
CRP Messungen in der Apotheke	Apotheker und Apothekerinnen	19.06.2019 + 03.10.2019**	Zürich	25
Otoskopie in der Apotheke	Apotheker und Apothekerinnen	30.08.2019 + 13.09.2019	Zürich	25

* Enthält die Kurse, die dank Amedis zum reduzierten Preis absolviert werden können.
Link für die Kursprogramme: <https://kurse.medinform.ch/anamnese.html>

** Andere Durchführungen bereits ausgebucht

Für **Amedis-Kunden 50% Rabatt** auf alle
FPH-akkreditierten Kurse von **medinform**

KONTAKT

Alle Informationen zu den Fortbildungen finden Sie im passwortgeschützten Bereich der Amedis-UE AG. Falls Sie noch keinen Zugang haben, dann melden Sie sich unter:
marketing@amedis.ch